

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des GR am 17.05.2021

§ 1

Eröffnung und Begrüßung

BM Müller begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und teilt mit, dass ein GR krankheitsbedingt entschuldigt ist. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Er begrüßt die Vertreter der Presse und die anwesenden Bürger.

Er ergänzt, dass es zu Tagesordnung 5 richtig heißen muss:

„Breitbandversorgung weiße Flecken

Sachstandsbericht mit Vorstellung Genehmigungsplanung.“

§ 2

Bürgerfragestunde

2.1. Aktueller Stand „Wohnen an der Jagstae“

Ein Bürger fragt an, wie weit denn das Projekt „Wohnen an der Jagstae“ im Hinblick auf die Bürgerinfoveranstaltung im letzten Jahr und möglicher Investoren vorangeschritten ist.

BM Müller teilt mit, dass die Verwaltung beauftragt wurde, sich um die Erschließung und deren Finanzierung zu kümmern. Bei Erschließungskosten von 3 Millionen Euro ist es für die Gemeinde nicht so einfach zu stemmen, auch wenn die Investoren in die Erschließung mitinvestieren.

Ein entsprechender Vertrag ist vorbereitet und genehmigungspflichtig; dieser liegt derzeit zur Prüfung beim Kommunalamt.

Nach der Erschließung kann erst ein Abverkauf erfolgen.

§ 3

Bekanntgabe von Beschlüssen

Keine Bekanntgabe, Protokolle sind erstellt, Niederschriften sind krankheitsbedingt nicht gefertigt.

§ 4

Bericht des Bürgermeisters

4.1. Corona-Pandemie:

Insgesamt hat sich das Infektionsgeschehen in Jagstzell gebessert.

Seit der letzten Sitzung des GR am 26.04.2021:

Anordnung zur häuslichen Isolation für 4 Infizierte (zusätzlich 2 Verlängerungen bis Anfang Mai) und 6 Kontaktpersonen, 6 Personen sind eingereist.

Notbetreuung:

Stand: 17.05.2021 wurden von insgesamt 94 Kindern in

KW 17: 18 Kinder

KW 18: 21 Kinder

KW 19: 18 Kinder

in der Kindertagesstätte notbetreut.

Grundschule:

Stand: 17.05.2021 werden von insgesamt 75 Kindern in der Schule im Schnitt 10 Kinder pro Tag notbetreut.

Wechselunterricht an der Schule ab 18.05.2021.

Für die 4. Klasse wird die Gemeindehalle zur Verfügung gestellt.

Ab 21.05.2021 wird es eine weitere Bürgerteststelle beim Sportverein in der Jagstau geben, somit stehen in der Gemeinde 2 Teststellen zur Verfügung, so dass jeder zu seinen Tests bzw. Negativescheinigung kommt.
Herzlichen Dank hierfür an den Sportverein.

Ein Antrag auf Hygienekonzept von den Bogenschützen liegt der Verwaltung zur Prüfung vor.

4.2. Erschließung Baugebiet Lindenmahl II 1. Bauabschnitt + Restarbeiten Lindenmahl I, 2. Bauabschnitt Nachabnahme nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

HAL Freytag berichtet vom Vororttermin der stattgefunden hat. Es gab eine Kanalbefahrung, bei der diverse Mängel aufkamen, z. B. war ein Straßeneinlauf befüllt mit Beton, was bis heute kein Problem war; dies wird somit so belassen (mit entsprechendem Einbehalt). Diverse Risse in der Straße werden noch ausgegossen, Asphaltfugen werden noch befüllt, weitere kleinere Mängel werden noch abgearbeitet.

§ 5

Breitbandversorgung weiße Flecken Sachstandsbericht Vorstellung Genehmigungsplanung

In der GRS am 26.04.2021 wurde mehrheitlich nachfolgendes beschlossen:

1. Der GR nimmt die Ausführungen der RBS wave zur Kenntnis.
2. Der GR stellt fest, dass insgesamt 84 Hausanschlüsse im Förderprogramm „weiße Flecken“ förderfähig sind.
3. Der GR ermächtigt die Gemeindeverwaltung die Firma Visco mit der Untersuchung der alten Wasserleitung entsprechend dem Angebot vom 29.03.2021 zu beauftragen.
4. Der GR nimmt die Ausführungen bzgl. Fristverlängerung für den Baubeginn und die Zwischeninformationen von ateneKOM zur Kenntnis.

5. Der GR nimmt die Ausführungen bezüglich Besetzung der ausgeschriebenen Stelle des „Technischen Mitarbeiters“ zum 01.06.2021 zustimmend zur Kenntnis.

Bezüglich möglicher Nutzung der alten Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Jagstgruppe zeichnet sich nun folgendes Bild ab. Aller Voraussicht nach kann Wasserleitung von Riegelhof über Hegenberg, Grünberg bis Spielegert genutzt werden.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben zugestimmt entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Jagstzell eintragen zu lassen. Dies ist erfreulich da dann in diesem Bereich keine bzw. wenig Tiefbauarbeiten anfallen. Von Riegelhof bis zum alten Wasserturm in Jagstzell kann die alte Wasserleitung nicht genutzt werden da einige Grundstückseigentümer nicht bereit sind Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde eintragen zu lassen bzw. zu übernehmen. Dies ist aber unbedingt erforderlich um dann später auch die Fördermittel abrufen zu können.

Nur eine rechtlich abgesicherte Leitung wird vom Bund und vom späteren Betreiber anerkannt und die Gemeinde enthält für diesen Abschnitt dann auch den entsprechenden Baukostenzuschuss.

Nach weiteren Rückmeldungen von Grundstückseigentümern kann die alte Wasserleitung erst ab Hegenberg genutzt werden. Der Trassenverlauf im Hegenberg, Grünberg und Spielegert sollte jetzt durch die Firma Visco untersucht werden. Es bleibt abzuwarten, ob die alte Wasserleitung in diesen Bereichen dann auch tatsächlich genutzt werden kann.

RBS wave wird nun auch mit dem Hausanschlussmanagement beginnen. Hierfür wird die RBS wave in Person von Herrn Nitsche die entsprechenden Eigentümer telefonisch kontaktieren und Termine zur Besichtigung und Bestimmung der Position des Hausanschlusses vereinbaren. Die Bürgerschaft wurde hierüber in den „Jagstzeller Mitteilungen“ Nr. 18 vom 07.05.2021 informiert.

In diesem Zusammenhang erhalten die Grundstückseigentümer dann auch vorgefertigte Gestattungsverträge, die sie unterzeichnen sollten.

Die Gemeindeverwaltung stellt gerade die Hausanschlussliste auf und erarbeitet den Gestattungsvertrag.

BM Müller begrüßt Herrn Ernst (RBS wave) und Herrn Betz (Bauherrenvertreter) mit Zuschaltung.

Herr Ernst stellt den jetzigen Trassenverlauf der Genehmigungsplanung vor; dieser wurde vergangene Woche zusammen mit einigen Gemeinderäten vorbesprochen. Er geht auf den aktuellen Planungsstand ein und stellt diesen den GR vor.

Hierbei kam der Hinweis, dass teilweise bei neuen Straßen bei denen bereits Leerrohre eingezogen wurden, die Straßen nicht mehr komplett, sondern nur noch punktuelle aufgegraben werden müssen. Diverse Einsparmöglichkeiten liegen auch im Bereich Kellerhof vor. Grundsätzlich kann auch ein gemeindefremdes Netz genutzt werden. Unter anderem sieht er auch die Nutzung von Leerrohren im Bereich Schulsteige und DB.

In Dankoltsweiler wird versucht, das derzeitige Provisorium in den Boden zu bringen.

Grundsätzlich sind alle genehmigungsrelevanten Punkte zu klären. Er verweist auf teilweise unkomplizierte Trassenverläufe und Spülbohrverfahren. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erachtet er als sinnvoll. Insgesamt wird sich die Trassenverlaufslänge von derzeit 42 km auf 32 km verkürzen, was sich im Hinblick auf die Kosteneinsparung positiv auswirkt.

Auf die Frage, wie es sich mit der Abstimmung zu den Hausanschlüssen verhält, erläutert Herr Ernst, dass die Hausanschlüsse hier (noch) keine Rolle in der Genehmigungsplanung spielen.

BM Müller gibt zu bedenken, dass eine Übersendung der Trassenverlaufpläne an die GR die Genehmigungsplanung weiter verzögern würde. Im Grunde nach handelt es sich hier um die Trassenverlaufplanung und nicht um die Ausführungsplanung. Die Ausführungsplanung wird in der GRS 16.08.2021 beraten. Im Zuge einer möglichen Optimierung mit den Nachbargemeinden spielt der mögliche Wegfall der Trasse bei der Genehmigungsplanung keine Rolle. Er weist darauf hin, dass im Bereich der Autobahnquerung, d. h. unter der Brücke die Gemeinde in diesem Bereich keine Grundstücke gehören, diese gehören dem Bund, jedoch liegt die Straßenbaulast bei der Gemeinde. Es gibt den Hinweis, dass bei der Brücke „Rot“ bereits genügend Leerrohre miteingebaut wurden; Bestandspläne hierzu können übersandt werden.

Herr Ernst erklärt, dass viele Gewässerquerungen und diesbezügliche Genehmigungen einzuholen sind, jedoch insgesamt weniger als erwartet. In der Genehmigungsplanung sind die Genehmigungsanträge bei den Beteiligten einzuholen; dies wird von Herrn Ernst unterschrittsreif vorbereitet. Im Detail werden Absprachen im wöchentlichen Jour fix getroffen.

BM Müller stellt fest, dass durch den gemeinsamen Input Einsparmöglichkeiten herausgearbeitet wurden und weitere Optimierungen mit/durch Nachbargemeinden möglich sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der GR nimmt die Ausführungen der RBS wave und der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis.**
- 2. Der GR stimmt dem am 11.05.2021 mit Teilen des Gemeinderates vorabgestimmten Trassenverlauf der Genehmigungsplanung zu. Die vorgeschlagenen, erarbeiteten Änderungen werden von RBS wave geprüft und - wenn umsetzbar - in die Planung übernommen. Auf dieser Grundlage soll dann die vorgezogene Behördenbeteiligung erfolgen und die Ausführungsplanung erarbeitet werden.**
- 3. Die Gemeindeverwaltung bzw. die Fa. Conwick wird beauftragt in Abstimmung mit der Fa. Visco und dem Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe die alte Wasserleitung im westlichen Gemeindeteil auf deren Nutzbarkeit überprüfen zu lassen.**

§ 6

Stromlieferung für die gemeindlichen Anlagen

-Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages mit der EnBW ODR AG

Kalkulationsgrundlage des neuen Vertrages bildet die Bündelausschreibung GT 2020 des Gemeindetagservices. Der Energiepreis wurde anhand des Angebotspreises der jeweilige Lose in Verbindung der Preisgleitformel der GT-Ausschreibung ermittelt.

Die Kommunen erhalten weiterhin den für sie gewohnten Durchschnittspreis in ct./kWh inklusive Netznutzungsentgelte und Konzessionsabgabe. Hinzu kommen die staatlichen Steuern und Abgaben aus

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage aktuell: 6,500 ct/kWh)
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Satz aktuell: 0,254 ct/kWh)
- NEV § 19.2: 0,432 ct/kWh
- Umlage abschaltbare Lasten: 0,009 ct/kWh
- Stromsteuer (aktuell: 2,050 ct/kWh)
- Umsatzsteuer (19%)

Der neue Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 48 Monaten. Beide Vertragsparteien verzichten auf ein Kündigungsrecht für die Jahre 2022 bis 2024, somit kann der Vertrag erstmals zum 31.12.2025 gekündigt werden.

Die Gemeindeverwaltung wertet den neuen Vertrag als das günstigste Angebot. Ein weiterer Vorteil ist, dass ein regional eingebettetes Unternehmen wie die ODR den Gemeinden die günstigsten Preise für mindestens 4 Jahre bietet und so die sehr gute regionale Partnerschaft und sehr gute Zusammenarbeit fortsetzt.

Ein GR fragt nach der möglichen Option Ökostrom. Er vertritt die Meinung, dass dort wo selbst Ökostrom (durch PV-Anlagen, Windräder, Wasserkraft etc.) produziert wird, dieser auch abgenommen werden sollte.

Kämmerer Förstner führt aus, dass die Abnahme von Ökostrom als Option von 0,189 ct. möglich ist. Die führe zu ca. 500 €/Jahr Mehrkosten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des neuen Stromlieferungsvertrags mit der EnBW ODR AG zu und beauftragt BM Müller mit der Unterzeichnung. Der Gemeinderat wünscht die Abnahme von Ökostrom, diese Option als Bestandteil mit einem Aufschlag von 0,189 ct..

§ 7

Neue Benutzungsordnung Komm.ONE Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen - Vertragsmigration

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

4. Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente: Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke war ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:

- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung
- b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung der auf die weiteren Dokumente verweist:
- c) der Standard-Service Level-Katalog,
- d) der Produktkatalog,
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.

Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird

Überblick Zeitschiene:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft.

- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.
- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag:

Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

I. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.

II. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.

III. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung on Komm.ONE wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE. Unter Einbeziehung von den weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestaltet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche von Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss einer ADV-Vereinbarung.

Standard Servicelevel Katalog

Für eine transparente und verständliche Darstellung unserer grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für alle unserer Kunden und alle unserer Produkte gelten, haben wir den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.

Produktkatalog

Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte von Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen

5. Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Bürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

Ein GR stellt die Frage, ob hier Umsatzsteuer anfällt.

Kämmerer Förstner beantwortet die Frage, dass es auf das jeweilige Produkt ankommt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der GR nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der GR ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

§ 8

Lärmsanierungsprogramm des Bundes und des Landes; hier: Fördermöglichkeit für Gebäude entlang der Bedarfsumleitungsstrecke Rosenberger Straße / Ortsdurchfahrt der K 3321

Die Gemeindeverwaltung hat wie bereits auch im Jahr 2011 einen Antrag an das RP gestellt zur Überprüfung der Gebäude entlang der Bundesstraße / Bedarfsumleitungsstrecke auf Möglichkeiten zur Bezuschussung des Einbaus von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern.

Das RP hat daraufhin die Gebäude entlang der Bundesstraße (B 290) in Jagstzell anhand der aktuellsten Verkehrszahlen überprüft und festgestellt, dass für 13 Gebäude Zuschüsse gewährt werden können.

Das Verwaltungsverfahren wird bei der Gemeindeverwaltung durchgeführt:

- zwischen der Gemeinde Jagstzell und dem RP wird ein Vertrag über die Durchführung der passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung geschlossen
- die betroffenen Eigentümer werden angeschrieben
- die Gemeindeverwaltung Jagstzell nimmt die Anträge der Gebäudeeigentümer auf Erteilung von Bewilligungsbescheiden auf und nimmt die Anträge auf Auszahlung entgegen und entscheidet darüber
- die Gemeinde zahlt den von ihm ermittelten Zuschuss an die Grundstückseigentümer aus
- die Gemeinde rechnet bis zum 31. Oktober mit dem RP ab und erhält für rechtens geleistete Zahlungen Ersatz.

BM Müller führt hierzu aus, dass dieses Lärmsanierungsprogramm uns verwaltungsmäßig in Bezug auf die Zuschüsse in Anspruch nimmt. Frau Kurz ist hier die Ansprechpartnerin in der Verwaltung.

Im Bereich der Rosenberger Str. sind keine neuen Gebäude hinzugekommen, es können in dem Lärmsanierungsprogramm nur Gebäude gefördert werden, die sich direkt an der Straße befinden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Zustimmungende Kenntnisnahme.

§ 9

Bürgermeisterwahl 2021
a) Neubesetzung Gemeindevwahlausschuss
b) Bestellung Schriftführer

a) Neubesetzung des Gemeindevwahlausschusses

Da die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zu absoluter Neutralität verpflichtet sind sollte der Gemeindevwahlausschuss besetzt werden. Schließlich soll der Arbeitskreis BM-Wahl (GR Schlosser, GR Rettenmeier, GR Kling + GR Wagner) Interessenten bzw. Bewerbern für die Bürgermeisterstelle Rede und Antwort stehen können.

Der Gemeindevwahlausschuss, der auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt, wird daher wie folgt neu besetzt:

Vorsitzender:	Bürgermeister Raimund Müller
stellvertretender Vorsitzender:	Hauptamtsleiter Lars Freytag
Beisitzer:	Sebastian Haas
Stellvertreter des Beisitzers:	Matthias Engelhard
Beisitzer:	Klaus Thalhammer
Stellvertreter des Beisitzers:	Martin Wunder
Beisitzer:	Josef Erhard
Stellvertreter des Beisitzers:	Diana Hauber

b) Bestellung Schriftführer

Gemäß § 11 Abs. 4 KomWG bestellt der Bürgermeister den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

BM Müller bestellt Frau Diana Egetenmeier zur Schriftführerin.

BM Müller verweist hier auf die Besetzung der im Beschluss der letzten GRS in Bezug auf mögliche Anfragen von künftigen Bewerbern. Grundsätzlich sind Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet (er verweist in diesem Zusammenhang auf die derzeitige Situation in Obersontheim; mit der dortigen Folge, dass die Wahl aufgehoben wird, so etwas sollte unter allen Umständen vermieden werden). Mit der Bitte an die GR die Entscheidung der letzten GRS zu überdenken, nachfolgender Vorschlag zur Neubesetzung des Gemeindevwahlausschusses.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeindevwahlausschuss, der auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt, wird wie folgt neu besetzt:

Vorsitzender:	Bürgermeister Raimund Müller
stellvertretender Vorsitzender:	Hauptamtsleiter Lars Freytag
Beisitzer:	Sebastian Haas
Stellvertreter des Beisitzers:	Matthias Engelhard
Beisitzer:	Klaus Thalhammer
Stellvertreter des Beisitzers:	Martin Wunder
Beisitzer:	Josef Erhard
Stellvertreter des Beisitzers:	Diana Hauber

2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass Frau Diana Egetenmeier von Herrn Bürgermeister Müller zu Schriftführerin bestellt wurde.

Bericht von der Sitzung des Kindergartenausschusses am 15.04.2021

Zu folgenden Punkten;

1. Anmelde- und Belegungszahlen/ Betriebsformen Kiga-Jahr 2021/22
2. Personalbedarf Kindergartenjahr 2021/22
3. Umgang mit Anmeldungen im laufenden Jahr
4. Dienstvereinbarung Bustransfer
5. Bedarfsanerkennung für eine weitere Gruppe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Zustimmende Kenntnisnahme.

§ 11

BBP „Photovoltaikanlage Pumpwerk NOW in Dankoltsweiler“ Aufstellungsbeschluss Beschluss über die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die NOW plant im Bereich des PW DKW die Errichtung einer PV-Anlage. Mit dieser soll Strom für den sehr hohen Bedarf des PW vor Ort produziert werden. Der GR hat dieses Vorhaben bereits vorberaten und ein positives Signal auch zur Nutzung des Gemeindegrundstückes gegeben.

Mit dem derzeitigen Pächter dieser Fläche konnte eine entsprechende Einigung erzielt werden.

Leider war eine Baugenehmigung für die PV-Anlage dort nicht ohne die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung möglich. Das LRA besteht auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Durchführung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

Die NOW hat neben dem Fachplaner PV-Anlage jetzt auch das Ingenieurbüro „stadtlandingenieure“ (IB sli) mit der Begleitung dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Das Verfahren schreibt die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die vorgezogene Beteiligung Träger öffentlicher Belange vor. Dazu ist der Aufstellungsbeschluss notwendig und der Beschluss über die Durchführung des vorgezogenen Verfahrens. Ebenfalls erforderlich ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes.

BM Müller verweist auf den Nachweis in der Sitzungsvorlage, wie viel Strom tatsächlich vor Ort verbraucht wird. Da die Gemeinde Flächen zur Verfügung stellt, wird ein entsprechender Pachtvertrag zur gegebenen Zeit von der Verwaltung vorbereitet.

Die NOW beabsichtigt die Eigenversorgung, die Fläche ist begrenzt, von daher wird es keine Erweiterung geben. Aus seiner Sicht eine optimale Sache, Synergien vor Ort zu nutzen und nicht von Überland, eine optimale Besonnung liegt vor. Die Bewirtschaftung des Bodens wird anfragt, evtl. durch Abweidung von Schafhaltung.

Ein GR sieht eine Optimierung der PV-Anlage in Richtung „Westen“.

Ein GR findet gegenüber der ersten Planung, die vorliegende neue Planung besser. Ein Puffer für das Pumpwerk liegt vor; er sieht das Ganze positiv, wenn gewährleistet wird, dass das Ganze nicht insgesamt größer wird. Die Dachfläche sollte noch genutzt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Für das Gebiet am Pumpwerk südwestlich Dankoltsweiler wird ein Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Für die räumliche Abgrenzung ist der Lageplan vom 07.05.2021 maßgebend.
2. Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit wird eine öffentliche Auslegung des Abgrenzungsplans sowie Ziele und Zwecke der Planung nach vorheriger Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB angehört.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen die Änderung des FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu beantragen
4. Der GR nimmt zustimmend von der Regelung zur Kostentragung Kenntnis.
5. Die Verwaltung wird damit beauftragt, mit dem Vorhabenträger darüber zu sprechen, ob nicht die südlichste Reihe der PV- Kollektoren auf der Westseite in Richtung Wald errichtet werden könnten.

§ 12

Baugesuche

**Anbau Überdachung für landwirtschaftliche Maschinen
auf dem Grundstück Hegenberg 2, Flst. Nr. 3402, Jagstzell
Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens (Außenbereich)**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Außenbereichsvorhaben wird erteilt.

§ 13

Verschiedenes, Bekanntgaben:

13.1. Überlassung von Räumen und Teile von Räumen in der Gemeindehalle zur Lagerung von Requisiten und anderem Material

Der Verein Kulturgestalten e.V. hat Requisiten u. anderes Material von der Kolpingsfamilie Jagstzell übernommen. Diese sind in einem Raum (ehemaliger Lehrerumkleideraum) und Teile von Räumen (Stuhllager Nordwest und Keller zwischen Wand u. Wärmetauscher / Lüftungsanlage) eingelagert. Diese Nutzung kann in dem Umfang und in der gleichen Form durch den Verein Kulturgestalten wie in der Vergangenheit auch unentgeltlich fortgesetzt werden. D. h. die Gemeinde Jagstzell übernimmt dabei nach wie vor keine Haftung für Schäden an den Requisiten und an dem anderen Material, die Nutzung (Zugang,

Einlagerung, Auslagerung) hat ausschließlich in Absprache mit dem Hallenwart zu seinen Dienstzeiten (Absprache u n d Aktivitäten) zu erfolgen.
Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und bedarf zur Beendigung keiner Angabe von Gründen durch die Gemeinde. Die Nutzung durch den Verein Kulturgestalten kann ebenfalls jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden. Für das Ausräumen und Übergabe der Lagerplätze gilt dann auch das oben genannte (Absprache mit dem Hallenwert).
Für Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung der Lagerflächen entstehen haftet der Verein Kulturgestalten.

Ein GR gibt den Hinweis auf mögliche Brandlasten hinsichtlich der Einlagerung im Technikraum.

Zwei GR raten zu einer brandschutzrechtlichen Prüfung durch einen ortsansässigen Sachverständigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Bericht in der nächsten GRS nach Prüfung möglicher Brandlasten durch einen Sachverständigen.

13.2. B290 im Zuge der OD Jagstzell: Fertigung von Planentwürfen durch das Ingenieurbüro StadtlandIngenieure
- Projekt verschoben wegen Priorisierung Breitbandausbau
- Abrechnung von Teilleistungen durch das IB sli

HAL Freytag berichtet von den bis heute erbrachte Leistungen. Diese werden entsprechend dieser Leistungen abgerechnet und nach Leistungsphase I in Höhe von 33.200,00 € entlohnt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Zustimmungende Kenntnisnahme.

13.3. Christgasse: Fertigung von Planentwürfen durch das Ingenieurbüro StadtLandIngenieure
- - Projekt verschoben wegen Priorisierung Breitbandausbau und wegen verminderter Dringlichkeit zum Gasleitungsausbau durch die ODR
Abrechnung von Teilleistungen durch das IB sli

HAL Freytag berichtet von den bis heute erbrachte Leistungen. Diese werden entsprechend dieser Leistungen abgerechnet und nach Leistungsphase II in Höhe von 26.500,00 € entlohnt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Zustimmungende Kenntnisnahme.

13.4. Alte Schule Dankoltweiler: Schaffung von Barrierefreiheit Vergabe für das Gewerk Erd-, Stahlbeton- und Rohbauarbeiten

BM Müller bittet um das Vergabeersuchen durch den GR.

HAL Freytag führt aus, dass die Ausschreibung als Leaderprojekt lief. Im Verfahrensablauf wurde auf 6 verschiedene Firmen zugegangen. 2 Angebote gingen

ein und liegen vor. Durch den günstigsten Anbieter der Fa. Ehrmann aus Fichtenau mit 11.697,00 €, ergibt sich ein Vergabepuffer in Höhe von 600,00 €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Vergabe an den günstigsten Bieter: Fa. Ehrmann, Fichtenau zum Angebotspreis in Höhe von 11.697,00 €.

13.5. Pflegekonferenz Ostalbkreis

BM Müller berichtet, dass Frau Schlosser hier aktiv war und verschiedene Personen und Institutionen angeschrieben und zum virtuellen Workshop der Pflegekonferenz Ostalbkreis eingeladen hat.

Weitere Hinweise und Informationen können bei Frau Schlosser erfragt werden.

§ 14

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Keine Anfragen.

§ 15

Frageviertelstunde

Keine Fragen.